Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 4.

(Nr. 12225.) Verordnung über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten. Vom 30. Januar 1922.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten vom 9. August 1918 (Gesetzsamml. S. 143) verordnet das Preußische Staatsministerium, was folgt:

Bei Dienstreisen, die nach dem 31. Januar 1922 angetreten werden, treten an die Stelle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150), in der Fassung der Verordnung vom 30. November 1921 (Gesetzsamml. S. 550), folgende Vorschriften:

„§ 3.

(1) Bei Dienstreisen erhalten an Fahrkosten für das Kilometer, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung,

1. für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,

a) die im § 1 unter I bis IV genannten Beamten	140 Pfennig,
wenn der Fahrpreis für die erste Wagenklasse bezahlt ist, sonst	80 »
b) die unter V und VI genannten Beamten	80 »
wenn der Fahrpreis für die zweite Wagenklasse oder die erste Schiffsklasse bezahlt ist, sonst	50 »
c) die unter VII genannten Beamten	50 » ."

(4) „Hat in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 einer der unter I und II genannten Beamten einen Diener mitgenommen, so erhält er für diesen 50 Pfennig für das Kilometer."

Bei Dienstreisen, die vor dem 1. Februar 1922 angetreten, aber an diesem Tage oder später beendet worden sind, fallen diejenigen Eisenbahn- und Schiffsfahrten, die an diesem Tage oder später zurückgelegt werden, unter die vorstehenden Bestimmungen.

Berlin, den 30. Januar 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12226.) Beschluß über die Anstellung von Gewerbeärzten zur Mitarbeit und zum Ausbau der Hygiene in gewerblichen Betrieben. Vom 9. September 1921.

1. Zur Unterstützung der technischen Gewerbeaufsichtsbeamten in gewerbehygienischen Fragen sowie zur Vertiefung der Kenntnisse der durch die gewerbliche Berufsarbeit bedingten krankhaften Veränderungen und deren Vorbeugung und Beseitigung sowie zum Ausbau allgemein gewerbehygienischer Aufgaben und Arbeitsgebiete werden für das Gebiet des Freistaates Preußen fünf Gewerbeärzte angestellt.

2. Die Gewerbeärzte sind unmittelbare Staatsbeamte und unterstehen der Aufsicht des für ihren Amtssitz zuständigen Regierungspräsidenten. Sie haben die im § 139b der Reichsgewerbeordnung den staatlichen Aufsichtsbeamten gegebenen Befugnisse, insbesondere die der jederzeitigen unangemeldeten Besichtigung der ihrer Aufsicht unterstellten Betriebe.

Die näheren Vorschriften über ihre dienstliche Stellung, ihre Befugnisse und Obliegenheiten sowie ihre Amtsbezeichnung werden von dem Minister für Volkswohlfahrt, dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Finanzminister erlassen.

3. Die Amtsbezirke und dienstlichen Wohnsitze der Gewerbeärzte werden von dem Minister für Volkswohlfahrt im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Finanzminister bestimmt.

4. Die Vorschriften über die Vorbildung, Prüfung und Fortbildung der Gewerbeärzte erläßt der Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin, den 9. September 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. am Zehnhoff. Becker. Dominicus. Warmbold. Saemisch.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. November 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Belgard, Aktiengesellschaft in Belgard, für die Anlagen zur Erzeugung, Übertragung und Verteilung des elektrischen Stromes im Kreise Schlochau, durch das Amtsblatt der Regierungsstelle in Schneidemühl Nr. 44 S. 173, ausgegeben am 19. November 1921;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. November 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Südharz, G. m. b. H. in Bleicherode, für den Bau einer 50 000-Volt-Leitung von Hüpstedt im Kreise Worbis nach Mühlhausen i. Thür., durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 1 S. 2, ausgegeben am 7. Januar 1922;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. November 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich — Reichsschuldenverwaltung — für die Herstellung einer unterirdischen Tunnelverbindung zwischen dem dem Reichsfiskus gehörigen Grundstück Berlin Oranienstraße 92/94 und dem Kontrollneubau Oranienstraße 106/109, durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 52 S. 627, ausgegeben am 24. Dezember 1921;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Dezember 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Papierfabrik Muldenstein, G. m. b. H. in Muldenstein im Kreise Bitterfeld, für Zwecke des Kohlenabbaues im Bergwerksfelde der Papierfabrik in der Gemarkung Holzweißig, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 2 S. 8, ausgegeben am 14. Januar 1922.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 80 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. — Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.